

S. 82 / Nr. 22 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 74 III 82

22. Auszug aus dem Entscheid vom 29. November 1948 i. S. Flury.

Regeste:

Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen. Ein Freihandverkauf ist ohne Zustimmung des Schuldners (oder eines sie ersetzenden Gerichtsurteils) nicht zulässig (Art. 130 Ziff. 1 SchKG, Art. 10 Abs. 2 VVAG).

Réalisation de parts de communautés. Elles ne peuvent être vendues de gré à gré qu'avec l'assentiment du débiteur ou en vertu d'un jugement en tenant lieu (art. 130 ch. 1 LP, 10 al. 2 ord. concernant la saisie et la réalisation de parts de communautés).

Realizzazione di diritti in comunione. Essi non possono essere ceduti a trattative private che con il consenso del debitore o in base ad una sentenza (art. 130 cifra 1 LEF, art. 10 cp. 2 del regolamento concernente il pignoramento e la realizzazione di diritti in comunione).

In Betreibungen gegen Flury wurde das Anteilsrecht des Schuldners an einer einfachen Gesellschaft gepfändet. Nachdem die Verwertung verlangt worden war, verfügte die untere Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Mitgesellschafters R. im Einverständnis aller übrigen Beteiligten mit Ausnahme des Schuldners, das gepfändete Anteilsrecht sei freihändig zu verkaufen. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde des Schuldners gegen diese Verfügung ab. Das Bundesgericht heisst sie gut.

Seite: 83

Begründung:

Art. 10 Abs. 2 VVAG stellt der gemäss Art. 132 SchKG zur Bestimmung des Verwertungsverfahrens beratenden Aufsichtsbehörde nur zwei Verwertungsarten zur Wahl: sie kann verfügen, dass das gepfändete Anteilsrecht als solches zu versteigern, oder dass die Auflösung der Gemeinschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für die betreffende Gemeinschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen sei. Die Versteigerung durch den Verkauf aus freier Hand zu ersetzen, ist bei Anteilsrechten wie bei beweglichen Sachen und Forderungen nur im Rahmen von Art. 130 SchKG zulässig. Gepfändete Anteilsrechte können also, da sie nicht zu den in Art. 130 Ziff. 2-4 behandelten Gegenständen gehören, nur im Falle von Ziff. 1 dieser Bestimmung, d. h. auf Begehren aller Beteiligten freihändig verkauft werden. Die Zustimmung des Schuldners ist demnach unerlässlich. Angesichts der mit dem Freihandverkauf verbundenen Gefahren leuchtet dies ohne weiteres ein.

Art. 6 Abs. 1 am Ende VVAG, auf den R. sich berufen hat, erlaubt keinen gegenteiligen Schluss. Diese Vorschrift betrifft nach ihrem klaren Wortlaut nur Verfügungen über die zur Gemeinschaft gehörenden Vermögensgegenstände, wie sie sich während der Dauer der Pfändung im Interesse der Mitglieder der Gemeinschaft als notwendig erweisen können, nicht Verfügungen über das Anteilsrecht des betriebenen Mitglieds bzw. über seinen Liquidationsanteil.

Ob der Betriebene nach dem unter den Mitgliedern der Gemeinschaft bestehenden Rechtsverhältnis verpflichtet sei, bei einem Freihandverkaufe mitzuwirken, haben die Betreibungsbehörden nicht zu prüfen, da es sich hierbei um eine materiellrechtliche Frage handelt. Sie könnten einer solchen Verpflichtung des Betriebenen mangels Zustimmung desselben höchstens dann Rechnung tragen, wenn sie gerichtlich festgestellt wäre.

Seite: 84

Im vorliegenden Falle liegt weder die Zustimmung des Schuldners zum freihändigen Verkaufe seines Anteilsrechts noch ein Urteil vor, das sie ersetzen könnte. Die angefochtene Verfügung ist daher als ungesetzlich aufzuheben. Die untere Aufsichtsbehörde wird sich, wenn die Verwertungsbegehren aufrechterhalten werden, darüber schlüssig werden müssen, ob das Anteilsrecht versteigert oder die Auflösung der Gemeinschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens herbeigeführt werden soll